

Weisungen über die Hauswartung der Schulen und deren Stellvertretung

vom 17. November 2004

(in Kraft ab 1. Januar 2005)

3.1.11 W



Inhaltsverzeichnis

WEISUNGEN ÜBER DIE HAUSWARTUNG DER SCHULEN UND DEREN STELLVERTRETUNG	2
1. GRUNDSATZ	2
2. ANSTELLUNGSAUSSCHUSS	2
3. WEISUNGSRECHT	2
4. ZUSTÄNDIGKEIT ZUR BEWILLIGUNG DER FERIENDATEN	2
5. ZUSÄTZLICH ZU LEISTENDE ARBEITSSTUNDEN	2
Wochenendeinsatz ganze Tage	2
Teileinsätze am Wochenende	2
Abendeinsätze während der Woche	3
6. STELLVERTRETUNG	3
7. DIENSTKLEIDER	3
8. REINIGUNGSMATERIAL	3
9. IN-KRAFT-TRETEN	4



Gestützt auf Artikel 10 und 11 des Personalreglements vom 26. Mai 1997 erlässt der Gemeinderat folgende

WEISUNGEN ÜBER DIE HAUSWARTUNG DER SCHULEN UND DEREN STELLVERTRETUNG

1. GRUNDSATZ

Grundsätzlich gilt das Personalreglement vom 26. Mai 1997.

2. ANSTELLUNGSAUSSCHUSS

Der Anstellungsausschuss setzt sich zusammen aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und der Leiterin bzw. dem Leiter Fachbereich Personal.

3. WEISUNGSRECHT

Für verbindliche Weisungen sind die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig. Für die Sportanlagen liegt die Weisungsbefugnis für die Zeit nach 18.00 Uhr und an Wochenenden bei der Fachstelle öffentliche Anlagen.

4. ZUSTÄNDIGKEIT ZUR BEWILLIGUNG DER FERIENDATEN

Zuständig für die Bewilligung der Feriendaten sind die Schulleiterinnen und Schulleiter. Die Ferien sind grundsätzlich während der Schulferien zu beziehen. Die Fachstelle öffentliche Anlagen ist über den Ferienzeitpunkt zu informieren.

5. ZUSÄTZLICH ZU LEISTENDE ARBEITSSTUNDEN

Zusätzlich zur ordentlichen Arbeitszeit geleistete Einsätze werden zeitlich kompensiert.

Diese Kompensation erfolgt nach folgenden Regeln:

Wochenendeinsatz ganze Tage Der Wochenendeinsatz (Samstag und Sonntag) wird 1:1 kompensiert, sofern er als voller Arbeitstag ausgewiesen werden kann (8,4 Netto-Arbeitsstunden).

Teileinsätze am Wochenende Teileinsätze am Wochenende werden zusammengezählt zu ganzen Arbeitstagen (4 Teileinsätze à 2 Stunden ergeben 1 Arbeitstag).



Abendeinsätze
während der
Woche

Der Einsatz an Abenden der Wochentage wird im Mittel über das ganze Jahr gerechnet. Dabei gilt folgende Formel:

4 Abendeinsätze oder mehr à mindestens 2 Stunden während 39 Wochen ergeben 312 Arbeitsstunden, das heisst pro Jahr können für Abendeinsätze nicht mehr als insgesamt 312 Arbeitsstunden angerechnet werden. Dies berechtigt zum Bezug von max. 12 Freitagen (entspricht 100.8 Arbeitsstunden). Die Kompensation der restlichen Stunden ist mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter (z.B. reduzierte tägliche Arbeitszeit während der Schulferien) abzusprechen.

6. STELLVERTRETUNG

Die Hauswart-Stellvertreterinnen und Stellvertreter übernehmen die Stellvertretung gemäss Jahresplan.

Der Ablösungsplan wird jährlich pro Planungskreis (Kreuzfeld und Hard/Elzmatte) neu erstellt und erhält Gültigkeit vom 1. Januar - 31. Dezember (gemeinsame Absprache). Er enthält auch die Ferien und Reinigungstermine. Als Grundlage dienen die Werte aus dem Vorjahr. Bereits bekannte Grossanlässe sind in der Planung zu berücksichtigen. Ein Exemplar des Ablöseplanes ist der Fachstelle für öffentliche Anlagen zukommen zu lassen.

Bei Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienstleistungen organisieren die vorgesetzten Stellen die Stellvertretung innerhalb des Planungskreises. Bei längeren Ablösungen (mehr als 1 Woche) kann die Hilfe des Werkhofes der Stadt beigezogen werden. Die anfallenden Gehaltskosten der zusätzlichen Stellvertretung werden ab dem Einsatzdatum dem betreffenden Schulzentrum bzw. der betreffenden Schule belastet. Die Fachstelle öffentliche Anlagen ist über Ablösungen zu informieren.

7. DIENSTKLEIDER

Es besteht Anspruch auf Gratisbezug von einem Überkleid pro Jahr.

8. REINIGUNGSMATERIAL

Der Einkauf erfolgt durch die Hauswartin bzw. den Hauswart nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten aufgrund der vom Gemeinderat genehmigten Einkaufskonditionen.



9. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Die Richtlinien des Gemeinderates über die Arbeitszeit und die Stellvertretung im Hauswartswesen der Schulen vom 16. Dezember 1998 sowie die Pflichtenhefte für die Hauswartung vom 1. Januar 1996 werden mit Inkrafttreten dieser Weisungen aufgehoben.

Langenthal, 17. November 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner